



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Familie, Generationen und Gesellschaft FGG

Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (VAF)

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

dem Schweizerischen Seniorenrat SSR
Kirchstrasse 24, 3097 Liebfeld

im Folgenden bezeichnet mit SSR

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss Art. 101^{bis} AHVG
für die Jahre 2023–2026**

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen erfolgt gestützt auf Art. 112 c Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Art. 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) und Art. 222–225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101). Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen kann das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit gesamtschweizerisch tätigen, gemeinnützigen, privaten Organisationen, welche betagte und insbesondere vulnerable Menschen direkt oder indirekt unterstützen, einen Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (Leistungsvertrag) abschliessen.

Zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG hat das BSV Richtlinien erlassen (RL AltOrg Stand 2017). Diese Richtlinien gelten, soweit der vorliegende Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

Im Übrigen stützt sich der vorliegende Vertrag auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG SR 616.1).

1.2 Porträt und Tätigkeitsgebiet der subventionierten Organisation

Der Schweizerische Seniorenrat (Conseil suisse des aînés, Consiglio svizzero degli anziani) ist ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der SSR setzt sich aus den beiden folgenden Organisationen zusammen: dem Schweizerischen Verband für Seniorenfragen (SVS) und der Vereinigung aktiver Senior:innen- und Selbsthilfeorganisationen der Schweiz (VASOS). Der SSR wurde 2010 gegründet und löste die einfache Gesellschaft Schweizerischer Seniorenrat ab. Neben seiner Aufgabe als Beratungsorgan in Altersfragen versteht sich der SSR als Plattform und Forum für ältere Menschen, insbesondere gegenüber den Bundesbehörden und der breiten Öffentlichkeit. Der SSR ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er ist gemeinnützig organisiert und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst die ganze Schweiz.

1.3 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Gewährung von Finanzhilfen an den SSR gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG für dessen selbstgewählte Aufgaben zu Gunsten älterer Menschen zur Förderung ihrer Autonomie und Selbstständigkeit. Der Vertrag legt die mit den Finanzhilfen verbundenen Ziele, die Finanzhilfen pro Leistungsbereich, die Modalitäten der Finanzhilfen sowie die Aufsicht und das Controlling fest.

2 Ziele (Outcomes) der Finanzhilfen

Mit der Ausrichtung der Finanzhilfen werden verschiedene Aktivitäten im Leistungsbereich «Koordination und Entwicklung» zur Erreichung der folgenden wichtigsten Wirkungsziele unterstützt:

- Der SSR verfügt über eine klare strategische Ausrichtung und eine angemessene Struktur, die seinem Vorhaben, die Seniorinnen und Senioren auf nationaler Ebene zu vertreten, entspricht. Er setzt seine Aufgaben effektiv um.
- Der SSR wird vom Bundesrat, von der Bundesverwaltung und den politischen Kreisen bei politischen Entscheidungen konsultiert. Seniorenorganisationen, Institutionen und andere Gremien wenden sich an den SSR als Vertreter der Seniorinnen und Senioren. Er wird von den Medien und der breiten Öffentlichkeit als Stimme der Seniorinnen und Senioren wahrgenommen und anerkannt.

Eine detaillierte Beschreibung der Ziele, sowie der konkreten Leistungen und Aktivitäten des SSR sind im Anhang 1 «Ziele und Leistungsbeschreibungen 2023-2026» hinterlegt. Anhang 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

3 Beträge der Finanzhilfen

3.1 Maximales Gesamtvolumen

Die Finanzhilfen für Leistungen der Koordination und Entwicklung werden in Form eines Gesamtbeitrags entrichtet.

Unter Vorbehalt von abweichenden und zwingenden Beschlüssen des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates beträgt das maximale Gesamtvolumen der Finanzhilfen für die Vertragsperiode 2023–2026 insgesamt CHF 1,3 Mio. Die jährliche Finanzhilfe beträgt maximal CHF 300 000. Die Finanzhilfen werden aus dem Ausgleichsfonds der AHV geleistet. Sie werden nicht der Teuerung angepasst.

3.2 Aufteilung der jährlichen Finanzhilfen

Die Finanzhilfen werden wie folgt aufgeteilt:

Aufgaben der Koordination und Entwicklung (Kat. a von Art. 13 RL AltOrg)		
Koordination und Entwicklung SSR	CHF	230 000
Koordination und Entwicklung SVS und VASOS (je CHF 35 000)	CHF	70 000
Jährliches Beitragsdach Leistungsbereich Koordination und Entwicklung	CHF	300 000

3.3 Begrenzung der Finanzhilfen auf 80 % der anrechenbaren Aufwendungen

Die Finanzhilfen betragen maximal 80 % der anrechenbaren Aufwendungen für den SSR insgesamt, das heisst einschliesslich der beiden Organisationen SVS und VASOS. Dieser hohe Prozentsatz erklärt sich durch die Anwendung der Ausnahmebestimmung in Art. 12 RL AltOrg aus folgenden Gründen: Die spezifischen Beratungstätigkeiten des SSR werden von älteren Menschen fast ausschliesslich ehrenamtlich ausgeübt. Der SSR erbringt keine Leistungen gegen Bezahlung und soll so unabhängig wie möglich bleiben; dies schliesst beispielsweise Finanzhilfen von Seiten der Wirtschaft aus.

Wird die maximal zulässige Höhe von 80 % überschritten, werden die zu hohen Finanzhilfen mit der dritten Rate im Folgejahr verrechnet oder vom SSR zurückerstattet.

3.4 Kürzung der Finanzhilfen aufgrund von Gewinn

Im Fall eines Gewinns wird die Finanzhilfe in der Höhe des Gewinns gekürzt. Zu viel bezahlte Finanzhilfen werden mit der dritten Rate im Folgejahr verrechnet oder vom SSR zurückerstattet.

3.5 Kürzung der Finanzhilfen aufgrund von Vermögen

Wenn die anrechenbaren eigenen Mittel der Organisation den Aufwand für die finanzhilfeberechtigten Aufgabengebiete für mehr als 18 Monate decken, wird die Finanzhilfe ab dem Folgejahr gemäss Art. 10 der Richtlinien (RL AltOrg) entsprechend gekürzt. Wenn die anrechenbaren eigenen Mittel der Organisation zuzüglich der anrechenbaren zweckgebundenen Fonds den Aufwand für die finanzhilfeberechtigten Aufgabengebiete für mehr als 24 Monate decken, wird die Finanzhilfe ab dem Folgejahr ebenfalls entsprechend gekürzt.

Diese Regelung gilt für den SSR sowie für den SVS und die VASOS.

3.6 Abtretung von Mitteln an Drittorganisation

Beabsichtigt der SSR einer Drittorganisation Mittel aus seinem Vermögen zu übertragen, ist das BSV vorgängig zu informieren. Das BSV entscheidet, inwiefern die abgetretenen Mittel dem Vermögen des SSR bei der Berechnung der Reservequote zugerechnet werden.

3.7 Auszahlung der Finanzhilfen

3.7.1 Zahlungsplan der Finanzhilfen

Die Finanzhilfen werden zur Finanzierung der im laufenden Jahr zu erbringenden Leistungen in drei Teilzahlungen ausbezahlt (Art. 30 RL AltOrg):

Erste Rate	Zwei Fünftel des jährliche Beitragsdaches bis Ende Februar	CHF 120 000
Zweite Rate	Zwei Fünftel des jährliche Beitragsdaches nach Erhalt und Prüfung der einzureichenden Unterlagen des Vorjahres bis Ende Juli (vgl. Ziffer 5.1)	CHF 120 000
Dritte Rate	Maximum einen Fünftel des jährlichen Beitragsdaches nach Genehmigung der Reportingunterlagen sowie nach erfolgtem Controllinggespräch bis Ende November	Maximal CHF 60 000

Die Raten können unterjährig gekürzt werden, sofern dem BSV Angaben von Seiten der Organisation vorliegen, dass die vereinbarten Ziele im laufenden Jahr nicht erreicht werden. Wird im Folgejahr aufgrund des Leistungsreportings für das vergangene Jahr festgestellt, dass unter Beachtung der vertraglichen Bestimmungen zu viel oder zu wenig Finanzhilfen ausbezahlt wurden, wird der Differenzbetrag im Folgejahr verrechnet, ausbezahlt oder zurückbezahlt.

3.7.2 Zahlungsanträge

Die Auszahlung der Beiträge ist vom SSR jeweils schriftlich und unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzufordern. Das Schreiben wird der Kontaktperson im BSV (vgl. Ziffer 9) elektronisch oder per Post zugestellt.

Postadresse: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bereich Alter, Generationen und Gesellschaft, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt an die folgende Kontoverbindung:

PC-Konto 80-8501-1, Pro Senectute - Für das Alter, 8027 Zürich
IBAN CH40 0900 0000 8000 8501 1 / BIC POFICHBEXXX

Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt gemäss Anweisung des BSV durch die Zentrale Ausgleichsstelle der Schweiz ZAS. Der SSR wird vom BSV vorab über den geplanten Auszahlungstermin informiert.

3.7.3 Ausweisen der Beiträge in der Jahresrechnung und im Jahresbericht

Die Beiträge sind in der Jahresrechnung und im Jahresbericht des SSR sowie des SVS und der VASOS gesondert als Beiträge des Ausgleichsfonds der AHV gemäss Art. 101^{bis} AHVG auszuweisen.

4 Pflichten des SSR

4.1 Allgemeines

Der SSR ist als Vertragspartner des vorliegenden Vertrages gegenüber dem BSV verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der Leistungen von Seiten SSR sowie von Seiten SVS und VASOS.

4.2 Qualität der Leistungen

Der SSR erbringt alle subventionierten Leistungen in professioneller Qualität, zweckmässig, effektiv und wirtschaftlich. Der SSR ist für die Prüfung der Leistungserbringung durch den SVS und die VASOS verantwortlich. Er erstattet dem BSV gegenüber dazu Bericht.

4.3 Arbeitsrechtliche Pflichten

Der SSR verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.20) sowie die Gleichbehandlung seiner Angestellten in Bezug auf die Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

4.4 Koordinationspflicht

Der SSR koordiniert die Leistungserbringung mit anderen Organisationen, die Leistungen für die ältere Bevölkerung ausrichten oder deren Interessen vertreten.

4.5 Abschluss von Vereinbarungen mit SVS und VASOS

Gemäss Art. 29 RL AltOrg und unter Beachtung der Ziele und Vorgaben des vorliegenden Vertrags schliesst der SSR mit SVS und VASOS Vereinbarungen über deren Leistungserbringung und die damit verbundenen Koordinations-, Unterstützungs- und Kontrollmassnahmen ab. Der SSR stellt insbesondere sicher, dass die Leistungserbringung durch SVS und VASOS mit anderen Organisationen, die Leistungen für die ältere Bevölkerung ausrichten oder deren Interessen vertreten, koordiniert erfolgt und sich entsprechend den sich ändernden Bedürfnissen entwickelt. Sie macht Vorgaben und ergreift bei Bedarf gegenüber SVS und VASOS die nötigen Massnahmen.

Die vom SSR mit SVS und VASOS abgeschlossenen Vereinbarungen werden dem BSV zur Kenntnis gebracht.

5 Aufsicht und Controlling

5.1 Einzureichende Unterlagen

Der SSR reicht dem BSV bis spätestens am 30. Juni des laufenden Vertragsjahres nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres ein:

- a) Jahresbericht, Geschäftsbericht, Leistungsbericht oder Ähnliches von SSR sowie SVS und VASOS;
- b) Jahresrechnung des SSR sowie von SVS und VASOS, mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung;
- c) Reservequote gemäss Art. 10 RL AltOrg für den SSR sowie für SVS und VASOS;
- d) eine Kostenrechnung (Kore Tool) für den SSR sowie für SVS und VASOS gemäss Art. 22 RL AltOrg;¹
- e) Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung des SSR sowie von SVS und VASOS;
- f) Protokoll(e) der Delegiertenversammlung

5.2 Jährlicher Controllingbericht und Controllinggespräch

Der SSR reicht dem BSV bis spätestens am 31. August des Vertragsjahres den Controllingbericht gemäss Art. 24 RL AltOrg ein.

Das BSV prüft den Controllingbericht und die Reportingunterlagen und führt einmal jährlich bis Ende November ein Controllinggespräch mit dem SSR durch. Die Ergebnisse des Gesprächs werden schriftlich festgehalten. Das Dokument wird von den Teilnehmenden unterzeichnet.

5.3 Finanzplanung

Jeweils bis zum 1. Dezember reicht der SSR das vom Vorstand für das kommende Jahr verabschiedete Budget sowie das Budget gemäss den im Kostenrechnungs-Tool definierten Rubriken für die subventionierten Aktivitäten des SSR sowie von SVS und VASOS ein.

¹ Die gemäss Vorgaben des BSV zu erstellende Kostenrechnung ermöglicht insbesondere dem Vertrag zuzuordnende Erträge und Aufwände zu kennen, die Prüfung, ob die Finanzhilfen 50 % der dem Vertrag zuzuordnende Aufwände nicht überschreitet sowie die Prüfung, ob in den subventionierten Leistungsbereichen keine Gewinne erzielt wurden.

5.4 Einsicht für Kontrollorgane des Bundes

Gestützt auf Art. 225 Abs. 5 AHVV und Art. 15 SuG kann das BSV beim SSR sowie bei SVS und VASOS zusätzliche Dokumente in Zusammenhang mit den subventionierten Aktivitäten verlangen. Der SSR ist verpflichtet, dem BSV jederzeit über die Verwendung der Finanzhilfen Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Das BSV behält sich darüber hinaus vor, der vom SSR bestellten Revisionsgesellschaft Zusatzfragen zu stellen. Weiter kann das BSV individuelle Schwerpunktprüfungen für spezifische Sachverhalte durchführen oder von Dritten durchführen lassen (vgl. Art. 28 RL AltOrg). Der SSR ist dazu vorab anzuhören.

5.5 Audit und Evaluation (Aufsicht BSV)

Der SSR verpflichtet sich, Audits und Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit den Leistungen des SSR durchführt oder in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen soweit möglich zur Verfügung zu stellen.

5.6 Meldepflicht

Der SSR ist verpflichtet, dem BSV wesentliche Änderungen betrieblicher, personeller oder wirtschaftlicher Art, die die Erfüllung des vorliegenden Vertrags betreffen, unaufgefordert und umgehend zu melden. Dazu zählen insbesondere Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die nicht dem üblichen jährlichen Geschäftsverlauf entsprechen, Wechsel des Präsidiums oder der Geschäftsführung, Statutenänderungen, gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle.

5.7 Reglemente zweckgebundene Fonds

Zweckgebundene Fonds, die entweder aus einer expliziten Bestimmung durch Dritte (Zuwender) oder aus den Umständen der Zuwendung, die eine Zweckbindung durch den Zuwender beinhaltet, entstanden sind, müssen in gesonderten Reglementen² begründet sein.

5.8 Internes Kontrollsystem

Der SSR sowie SVS und VASOS müssen über ein der Grösse ihrer Organisation angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) verfügen, das mindestens das 4-Augen-Prinzip, eine Unterschriftenregelung und eine risikobasierte Kompetenzregelung enthält. Im Zahlungsverkehr wird die Kollektivunterschrift zu zweien angewendet.

5.9 Revision

Falls der SSR sowie SVS und VASOS keiner ordentlichen Revision unterliegen, muss eine eingeschränkte Revision von einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle sowohl für den SSR als auch für SVS und VASOS durchgeführt werden.

6 Geltungsdauer, Änderungen und Kündigung

6.1 Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (Ziffer 6.4) bis am 31. Dezember 2026.

6.2 Änderungen

Das BSV und der SSR haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Vertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen, insb. zwingende Beschlüsse von Volk, Parlament und Bundesrat betr. Finanzierung, dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen des vorliegenden Vertrags

² Reglement, das Auskunft über zweckgebundene Fonds gibt und mindestens folgende Angaben enthält: Zweck und Definition, Bildung und Auflösung, Mittelverwendung (Respektierung des Spenderwillens), Fondsmanagement und Verantwortlichkeiten.

sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bei Änderungen werden dem SSR, wenn erforderlich, adäquate Übergangsfristen gewährt.

6.3 Kündigung

Der vorliegende Vertrag kann von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Gründe sind beispielsweise eine Änderung der Statuten der Organisation, die Auflösung der Organisation, Änderungen der Rechtsgrundlagen oder Budgetkürzungen durch das Parlament sowie Verletzung von Rechtsvorschriften (Ziffer 7.1).

6.4 Gesuch um Finanzhilfen für eine neue Vertragsperiode

Die Verhandlung für eine neue Vertragsperiode beginnt frühestens 18 Monate und spätestens 9 Monate vor Ende der laufenden Vertragsperiode mit dem Einreichen des vom BSV zur Verfügung gestellten Gesuchsformulars durch den SSR, inklusive relevanter strategischer und konzeptioneller Grundlagen. Bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode vervollständigt der SSR das Gesuch.

7 Sanktionsmassnahmen, Rechtsmittel

7.1 Sanktionsmassnahmen

Werden die im Vertrag vereinbarten Leistungen durch den SSR nicht oder nicht in der geforderten Qualität erbracht, erwirkt der SSR die Finanzhilfe aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts oder liegen sonstige Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder des Subventionsgesetzes vor, kann das BSV gemäss Art. 31 RL AltOrg die folgenden Sanktionsmassnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung;
- b) Erteilung von Auflagen;
- c) Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfen bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- d) Kürzung der Finanzhilfen;
- e) Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- f) Kündigung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag gemäss Artikel 31 des Subventionsgesetzes

Während der vierjährigen Vertragsperiode verrechnet das BSV die Rückforderung aus dem Vorjahr mit dem laufenden Jahresbeitrag (Art. 31 Abs. 3 RL AltOrg).

Vor dem Ergreifen von Sanktionsmassnahmen teilt das BSV dem SSR die Mängel schriftlich mit, verbunden mit einer Frist zur Behebung. Vor der Anordnung von Sanktionen ist der SSR anzuhören. Sanktionen richten sich nach dem Schweregrad der Mängel. Sie bleiben bis zur Behebung der beanstandeten Mängel bestehen und müssen vom BSV schriftlich aufgehoben werden.

7.2 Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus vorliegendem Vertrag ergeben, versuchen das BSV und der SSR, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, kann beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

8 Veröffentlichung des Vertrags

Das BSV veröffentlicht den vorliegenden Vertrag (inkl. Anhang 1) in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3) auf der Webseite des BSV.

9 Kontaktpersonen

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens des BSV ohne anderslautende Information:

Christine Masserey, Telefon +41 58 469 64 06, E-Mail: christine.masserey@bsv.admin.ch

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens der Trägerschaft ohne anderslautende Information:

Bea Heim, Co-Präsidentin, Tel. +41 79 790 52 03, E-Mail: bea-heim@bluewin.ch

Bei einem Wechsel der Kontaktpersonen, wird die jeweilige Vertragspartei unverzüglich benachrichtigt.

10 Datum und Unterschriften

Vorliegender Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden. Je ein Exemplar befindet sich beim BSV und beim SSR.

Bern, den

Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den

Schweizerischer Seniorenrat SSR

Astrid Wüthrich

Vizedirektorin, Leiterin des Geschäftsfeldes
Familie, Generationen und Gesellschaft

Bea Heim

Co-Präsidentin

Bern, den

Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den

Schweizerischer Seniorenrat SSR

Thomas Vollmer

Leiter des Bereichs Alter, Generationen,
Gesellschaft

Roland Grunder

Co-Präsident

Anhang:

Anhang 1: Ziele und Leistungsbeschreibungen SSR 2023–2026

Ziele und Leistungsbeschreibungen 2023–2026

0.	Einleitung	2
1.	Interne Koordination und Entwicklung SSR	3
2.	Experten- und Informationsfunktion	5
3.	Berichterstattung	9

Subventionierte Aufgaben der Koordination und Entwicklung

Volumen der Finanzhilfe: CHF 300 000 pro Jahr
--

0. Einleitung

Die im Rahmen dieses Vertrags geförderten Aktivitäten richten sich hauptsächlich an folgende

Zielgruppen:

- den Bundesrat, die öffentliche Verwaltung, politische Kreise
- die Seniorenorganisationen
- die Medien, die breite Öffentlichkeit

Die angestrebte Wirkung (Outcome) für alle Handlungsfelder am Ende der Kausalitätskette lautet wie folgt:

- Die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen von Menschen im AHV-Rentenalter, insbesondere der vulnerablen älteren Menschen, werden vom Bundesrat, von der Bundesverwaltung und der Politik berücksichtigt und in den Medien und in der Bevölkerung thematisiert, um die Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Würde dieser Personengruppe zu fördern.

Die kurz- und mittelfristig erwarteten Auswirkungen auf die verschiedenen Multiplikatoren werden in den Handlungsfeldern näher erläutert.

1. Interne Koordination und Entwicklung SSR

Ziel (Outcome):

Der SSR verfügt über eine klare strategische Ausrichtung und eine angemessene Struktur, die seinem Vorhaben, die Seniorinnen und Senioren auf nationaler Ebene zu vertreten, entspricht. Er setzt seine Aufgaben effektiv um.

Beschreibung der Dienstleistungserbringung

Die Organe des SSR setzen sich paritätisch aus Delegierten des Schweizerischen Verbands für Seniorenfragen (SVS) und der Vereinigung aktiver Senior:innen- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz (VASOS) sowie aus zwei Personen zusammen, die gemeinsam das Co-Präsidium übernehmen. Alle Mitglieder verfügen über Erfahrung in lokalen oder kantonalen Seniorenorganisationen und arbeiten auf freiwilliger Basis für den SSR. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SSR und trifft alle Entscheide, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Der Vorstand ist das Exekutivorgan des SSR. Die Arbeitsgruppen behandeln die Themen und Dossiers, die ihnen zugeteilt werden. Sie werden durch zwei Kommissionen ergänzt.

Der Vorstand stellt die organisatorischen (Vorbereitung der Delegiertenversammlungen, Steuerung der Arbeitsgruppen/Kommissionen usw.) und die finanziellen (Zahlung der Entschädigungen, Rechnungsführung und Geschäftsbericht) Abläufe des SSR sicher.

Der SVS und die VASOS werden bei ihren Aufgaben, die mit ihrer Teilnahme am SSR zusammenhängen, unterstützt. Konkret handelt es sich beispielsweise um Massnahmen zur Erhaltung und wenn möglich Erhöhung der Mitgliederzahl, um ihre Rolle als Seniorenvertretung zu gewährleisten sowie die Rekrutierung von Delegierten in den Organen und Arbeitsgruppen/Kommissionen des SSR wie auch die Weitergabe von Informationen von und an den SSR sicherzustellen. Für ihre eigenen Stellungnahmen erhalten SVS und VASOS keine Unterstützung.

Ergebnis A: Die Strategie des SSR und die von den Arbeitsgruppen zu bearbeitenden Schwerpunkte sind festgelegt und werden regelmässig aktualisiert.			
Aktivitäten / Outputs	Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)	Termin	Indikator / Datenquelle
1. Umsetzung und jährliche Aktualisierung der Massnahmen (siehe Roadmap) gemäss Strategie 2023–2026		Gemäss Massnahmenplanung	Umgesetzte Massnahmen / Controllingbericht
2. Aktualisierung der Strategie für die Periode 2027–2030 sowie der Massnahmen (siehe Roadmap)		30.06.2026	Aktualisierte Strategie
Bemerkungen: Der SSR aktualisiert jedes Jahr die Liste der von den Arbeitsgruppen / Kommissionen zu bearbeitenden Themen.			

Ergebnis B: Der SSR und die Dachorganisationen SVS und VASOS treffen die nötigen Massnahmen, um die Zahl ihrer Mitglieder zu halten und möglichst zu erhöhen.			
Aktivitäten / Outputs	Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)	Termin	Indikator / Datenquelle
1. Monitoring zur Entwicklung der Mitgliederzahl und Umsetzung spezifischer Massnahmen, um die Mitgliederzahl zu halten und möglichst zu erhöhen	Laufend		Statistiken und Massnahmenbericht / Controllingbericht

2. Analyse zur Entwicklung der Mitgliederzahl und der Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen	1 Analyse	30.09.2025	Analysebericht
Bemerkungen: - Der SSR will Seniorinnen und Senioren auf nationaler Ebene vertreten. Dies setzt voraus, dass die Mitgliederzahl – sowohl die der Einzelmitglieder als auch die der Rentnerorganisationen – über die Dachorganisationen oder auf anderem, vom SSR als angemessen eingestuften Wege gehalten und wenn möglich erhöht wird. Die derzeitige Mitgliederzahl wird auf 170 000 Seniorinnen und Senioren geschätzt (48 Mitgliedsorganisationen).			

Ergebnis C: Die Dachorganisationen SVS und VASOS rekrutieren Delegierte für den SSR.			
Aktivitäten / Outputs	Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)	Termin	Indikator / Datenquelle
1. Förderung der Delegiertenarbeit beim SSR, aktive Rekrutierung interessierter Personen, Wahl der Delegierten	Laufend		Controllingbericht
Bemerkungen: keine			

Ergebnis D: Der Vorstand stellt die Administration und Koordination des SSR sicher, eingeschlossen die Steuerung der Arbeitsgruppen / Kommissionen.			
Aktivitäten / Outputs	Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)	Termin	Indikator / Datenquelle
1. Organisation der Delegiertenversammlungen (Vorbereitung, Leitung Delegiertenversammlungen, Protokollführung usw.)	4-mal jährlich		Controllingbericht
2. Definition des Auftrags-/Pflichtenhefts der einzelnen AG und Kommissionen sowie Begleitung der Arbeiten der AG	Laufend		AG-Berichte, Controllingbericht
3. Ausführen oder Aufsicht über die Sekretariatsarbeiten	Laufend		Controllingbericht
Bemerkungen: keine			

2. Experten- und Informationsfunktion

Ziel (Outcome):

Der SSR wird vom Bundesrat, von der Bundesverwaltung und von den politischen Kreisen bei politischen Entscheidungen konsultiert. Seniorenorganisationen, Institutionen und andere Gremien wenden sich an den SSR als Vertreter der Seniorinnen und Senioren. Er wird von den Medien und der breiten Öffentlichkeit als Stimme der Seniorinnen und Senioren wahrgenommen und anerkannt.

Beschreibung der Dienstleistungserbringung

Um die Expertenfunktion wahrnehmen zu können, benötigt der SSR Grundlagen, die von den Arbeitsgruppen erarbeitet werden. Aktuell gibt es sechs Arbeitsgruppen mit jeweils vier bis acht Mitgliedern:

- Alter in der Gesellschaft
- Informations- und Kommunikationstechnologie
- Wirtschaft und Steuern
- Soziale Sicherheit
- Gesundheit
- Mobilität und Wohnen

Ergänzt werden die Arbeitsgruppen durch zwei Kommissionen:

- Expertenkommission «Recht»
- Kommunikationskommission

Die meisten Arbeitsgruppen gehen auf die Strategie des Bundesrates für eine schweizerische Alterspolitik aus dem Jahr 2007 zurück. Im vorangegangenen Vertragszeitraum wurde die Relevanz der einzelnen Arbeitsgruppen überprüft und schliesslich alle beibehalten, ausser der Arbeitsgruppe Migration und Alter, die in die Gruppe Alter in der Gesellschaft integriert wurde. Die Gruppe Wirtschaft und Steuern wurde Ende 2019 gegründet.

Die Arbeitsgruppen tragen in ihrem Themenbereich Informationen zusammen und nehmen Analysen zu spezifischen Themen vor, die direkt mit älteren Menschen zu tun haben, insbesondere mit vulnerablen älteren Menschen. Sie verfassen Stellungnahmen, Empfehlungen und Medienmitteilungen, nehmen an Vernehmlassungen und Veranstaltungen teil, beteiligen sich an nationalen Projekten und pflegen ihr Netzwerk usw. Die Arbeitsgruppen bilden somit die Kerntätigkeit des SSR. Sie werden von der Expertenkommission «Recht» unterstützt.

Der SSR leistet über seine Kommunikationskommission Sensibilisierungs- und Informationsarbeit und nutzt dazu verschiedene Kommunikationskanäle wie seine Internetseite oder die Publikation «Die Stimme der Senioren». Alle zwei Jahre organisiert er zudem einen nationalen Kongress für alle Seniorenorganisationen.

Beschreibung der Arbeitsgruppen

Alter in der Gesellschaft

Die Arbeitsgruppe «Alter in der Gesellschaft» befasst sich mit den folgenden Themen: Würde, Lebensqualität und Autonomie der älteren Menschen, Altersbild in der Öffentlichkeit, Mitsprache der älteren Menschen in sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Fragen, Generationenbeziehungen, spezifische Lebenssituation älterer Migrantinnen und Migranten, ihre Bedürfnisse und deren Berücksichtigung in den kantonalen Alterskonzepten. Die Arbeitsgruppe nimmt am Forum «Alter und Migration» teil. Die Arbeitsgruppe arbeitet an der Gründung Seniorengremien auf kantonaler Ebene, um die direkte Partizipation der älteren Generation an den Entscheidungen, die sie betreffen, zu fördern. Ausserdem greift sie bei Fällen von Altersdiskriminierung ein, allenfalls zusammen mit der Expertenkommission «Recht».

Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Arbeitsgruppe «Informations- und Kommunikationstechnologie» befasst sich mit den folgenden Themen: Anschluss der älteren Bevölkerung an die neuen Technologien, Integration in die elektronischen Kommunikationsnetze, Barrierefreiheit, Einsatz der neuen Technologien zur Unterstützung des Lebens älterer Menschen.

Wirtschaft und Steuern

Die Arbeitsgruppe «Wirtschaft und Steuern» befasst sich mit den Themen des Eidgenössischen Finanzdepartements, insbesondere aus den Bereichen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung und des Bundesamts für Statistik.

Soziale Sicherheit

Die Arbeitsgruppe «Soziale Sicherheit» befasst sich mit den folgenden Themen: für Seniorinnen und Senioren interessante Aspekte der sozialen Sicherheit, vor allem im Bereich der Altersvorsorge (AHV, IV, EL, BV), insbesondere in Bezug auf Leistungen, Finanzierung, Funktionsweise, Konzeption und Generationenbeziehungen.

Gesundheit

Die Arbeitsgruppe «Gesundheit» befasst sich mit den folgenden Themen: altersbedingte Aspekte in der Gesundheitspolitik, speziell in der Langzeit- und Palliativpflege, Wahrung von Selbstbestimmung, Würde und Lebensqualität, Förderung der Eigenverantwortung und Prävention, altersgerechte Gestaltung und Transparenz bei Informationen und Kostenabrechnungen.

Mobilität und Wohnen

Die Arbeitsgruppe «Mobilität und Wohnen» befasst sich mit den folgenden Themen: altersgerechte Wohnformen in individuellen und gemeinschaftlichen Haushalten für das autonome und das abhängige Alter, Mobilität und Mobilitätsverlust, Integration der älteren Menschen in das gesamtschweizerische Verkehrssystem, Barrierefreiheit, Unfallprävention.

Beschreibung der Kommissionen

Expertenkommission «Recht»

Die Expertenkommission «Recht» ist für die Bearbeitung folgender Themen zuständig: Rechtsfragen, Bereitstellung von Rechtshilfe für die Delegiertenversammlung, den Vorstand und die Arbeitsgruppen.

Kommunikationskommission

Die Kommunikationskommission ist für die Kommunikation mit der Öffentlichkeit zuständig, die sie sowohl über Print- und elektronische Medien als auch über die Publikation «Die Stimme der Senioren» und die Internetseite des SSR wahrnimmt.

Ergebnis A: Das Wissen über die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen und Bedürfnisse von Menschen im AHV-Rentenalter, insbesondere der vulnerablen älteren Menschen, wird von den Arbeitsgruppen zusammengetragen und in geeigneter Form aufbereitet (Stellungnahmen, Empfehlungen, Medienmitteilungen usw.).			
Aktivitäten / Outputs	Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)	Termin	Indikator / Datenquelle
1. Informationsrecherchen, Analyse, Networking, Stellungnahmen, Empfehlungen, Medienmitteilungen usw.	Laufend		Controllingbericht und Jahresbericht
Bemerkungen: keine			

Ergebnis B: Der SSR nimmt an der politischen Entscheidungsfindung teil und veröffentlicht Positionspapiere / Stellungnahmen zu aktuellen Themen.			
Aktivitäten / Outputs	Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)	Termin	Indikator / Datenquelle

1. Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren	Auf Anfrage		Stellungnahmen, Controllingbericht
2. Veröffentlichung von Medienmitteilungen oder anderen Dokumenten zu aktuellen Themen, die von den Arbeitsgruppen erarbeitet und vom Vorstand oder von der Delegiertenversammlung gutgeheissen wurden	Nach Bedarf		Medienmitteilungen und andere Dokumente, Controllingbericht
3. Institutionalisierte jährlicher Austausch mit Bundesstellen, Teilnahme an Arbeitsgruppen oder Projekten der Bundesverwaltung und Einsitz in Kommissionen der Bundesverwaltung	Gemäss Planung der Bundesstellen / Kommissionen		Controllingbericht
4. Direkte Intervention bei den Bundesstellen, um den Standpunkt der älteren Menschen einzubringen	Nach Bedarf		Controllingbericht
<p>Bemerkungen:</p> <p>Zu 2: Für Stellungnahmen zu gesellschaftlichen oder sozialpolitischen Altersfragen und für Gesetzesvorlagen auf Bundesebene braucht es die Zustimmung der Delegiertenversammlung (DV), sofern es die Fristen erlauben. In anderen Bereichen genügt die Zustimmung des Vorstands.</p> <p>Zu 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Institutionalisierte jährlicher Austausch mit den Bundesstellen: z. B. BAG, BAKOM (Netzwerk Digitale Integration Schweiz) - Teilnahme an Arbeitsgruppen oder Projekten der Bundesverwaltung: z. B. BAG-Begleitgruppe «Evaluation Neuordnung der Pflegefinanzierung»; in Zusammenarbeit mit dem SBFI «Active and Assisted Living Programme» (Teilnahme am Beratungsgremium zu Ausschreibungen von Projekten [Calls] in Brüssel) - Einsitz in Kommissionen der Bundesverwaltung: z. B. Eidgenössische AHV/IV-Kommission, Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen 			

Ergebnis C: Der SSR nimmt an Veranstaltungen, Podien und Arbeitsgruppen auf nationaler und internationaler Ebene teil.			
Aktivitäten / Outputs	Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)	Termin	Indikator / Datenquelle
1. Aktive Teilnahme an regelmässigen Anlässen und Mitglied verschiedener Arbeitsgruppen	Laufend		Controllingbericht
2. Punktuelle Teilnahme an Anlässen	Laufend		Controllingbericht
<p>Bemerkungen:</p> <p>Zu 1: Der SSR nimmt jedes Jahr an den folgenden Anlässen teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Delegiertenversammlung Artiset - Fachtagung GERONOTOLOGIE CH - Interessengemeinschaft (IG) Pflegefinanzierung – Sitz im Leitungsgremium - Nationales Forum Alter und Migration - Projekt «VIA» Gesundheitsförderung und Prävention im Alter – Beirat im Seniorenpool von «VIA» 			

- Stiftung GenerationPlus – Eulen Award mit Sitz im Stiftungsrat

Zu 2: Der SSR wird regelmässig an nationale und internationale Veranstaltungen eingeladen, beispielsweise Anlässe, die von der Plattform Palliative Care, vom Schweizer Netzwerk altersfreundlicher Städte oder vom Gemeindeverband organisiert werden.

Ergebnis D: Der SSR gibt, insbesondere über die Kommunikationskommission, sein Wissen und seine Expertise weiter und nutzt dazu geeignete Kommunikationskanäle («Die Stimme der Senioren», SSR-Internetseite, Organisation einer zweijährlichen Konferenz für Seniorenorganisationen).

Aktivitäten / Outputs	Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)	Termin	Indikator / Datenquelle
1. Öffentlichkeitsarbeit über Print- und elektronische Medien («Die Stimme der Senioren», Informationen auf der SSR-Internetseite)	2–3 Ausgaben pro Jahr		Ausgaben der Zeitschrift «Die Stimme der Senioren», Controllingbericht
2. Durchführung von Fachtagungen	2-mal pro Vertragsperiode	2023 und 2025	Tagungsprogramm und Auswertung der Teilnehmerbefragung

Bemerkungen:

- Zu 1: Die Publikation «Die Stimme der Senioren» erscheint zwischen zwei- und dreimal pro Jahr auf Deutsch, Französisch und Italienisch (jeweils 1600, 400 und 200 Exemplare). Sie werden auch auf der Internetseite des SSR veröffentlicht.
- Zu 2: Alle zwei Jahre organisiert der SSR im Kongresshaus Biel einen Anlass für sämtliche Seniorenorganisationen. Im Jahr dazwischen organisiert der SSR einen Anlass in einem Kanton, jeweils in Zusammenarbeit mit lokalen Seniorenorganisationen und mit Beteiligung der kantonalen Behörden.

Ergebnis E: Die Dachorganisationen SVS und VASOS informieren ihre Mitglieder über die Aktivitäten des SSR.

Aktivitäten / Outputs	Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)	Termin	Indikator / Datenquelle
1. SVS und VASOS informieren ihre Mitglieder über die Aktivitäten des SSR, Wissenstransfer	Laufend		Controllingbericht

Bemerkungen: keine

3. Berichterstattung

Outcomes

Das **BSV** kennt die geleisteten subventionierten Aktivitäten, die damit verbundenen finanziellen Aspekte sowie die erzielten Wirkungen und berücksichtigt sie bei der Bewilligung der Subventionen sowie bei der Rechenschaftslegung gegenüber übergeordneten Stellen.

Beschreibung der Leistungserbringung

Der SSR gewährleistet die jährliche Berichterstattung über die durchgeführten Leistungen und den damit verbundenen finanziellen Aspekten.

Ergebnis A: Die Reportingunterlagen werden gemäss Anforderungen des BSV erstellt.			
Aktivitäten / Outputs	Zielwerte (Anzahl / Häufigkeit)	Termin	Indikatoren / Datenquellen
1. Erstellung der Reportingunterlagen gemäss Vertrag	1-mal pro Jahr	30.06. und 31.08.	Reportingunterlagen
2. Jährliche Rechnungsstellung	1-mal pro Jahr	30.06.	Jahresrechnung, Revisionsbericht
3. Erstellen der Kostenrechnung (KORE) und der Berechnung der Reservequote nach den Vorgaben des BSV	1-mal pro Jahr	30.06.	Kostenrechnung (KORE), Berechnung der Reservequote
Bemerkungen: keine			